Anhang A (normativ): Tabellarische Darstellung der Abstände

Tabelle A.1 - Horizontale lichte Mindestabstände (in m) bei Parallelführung

Telekommunikationskabel	1)									
	0,1		1							
Erdungsanlagen (ausgenommen Blitzschutz)	0,3	_								
Energiekabel (bis einschließlich 30 kV), Steuer-, Messkabel	²) 0,2		³) ⁴)							
Energiekabel (über 30 kV)	²) 0,5	²) 0,3	³) ⁴)	³) ⁴)						
Maste, Tragwerksfundamente	²) 0,8		²) 0,8	²) 0,8	-					
Gasleitung aus metallischen Werkstoffen	⁵) 0,3	⁵)	²) ⁵) 0,3	²) 0,5	⁵) 0,3	¹) ⁵) 0,3				
Gasleitung aus nichtmetallischen Werkstoffen	0,3	0,3	²) 0,3	²) 0,5	0,3	0,3	1) 0,3		_	
Wasserleitung	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4	⁶) 0,4	0,4	¹) 0,4		_
Fernwärmeleitung	0,3	0,3	⁷) 0,3	⁷) 1,0	0,3	⁶) 0,4	0,4	⁷) 0,4	¹) 0,4	
Abwasserleitung	0,3	0,3	0,3	0,5	0,3	0,4	0,4	0,4	0,4	¹) 0,4
	Telekommunikationskabel	Erdungsanlagen (ausgenommen Blitzschutz)	Energiekabel (bis einschließlich 30 kV) Steuer-, Messkabel	Energiekabel (über 30 kV)	Maste Tragwerksfundamente	Gasleitung aus metallischen Werkstoffen	Gasleitung aus nichtmetalli- schen Werkstoffen	Wasserleitung	Fernwärmeleitung	Abwasserleitung

- 1) Bei mehreren Leitungen eines Einbautenträgers darf der Abstand untereinander den vorgegebenen Wert unterschreiten.
- ²) Bei Unterschreitung dieser Abstände sind besondere mechanische Schutzmaßnahmen zu treffen (gemäß ÖVE L 1, L 11 (siehe auch ÖVE/ÖNORM E 8111 und ÖVE/ÖNORM EN 50341), L 20). Bei Näherungen in verschiedenen Tiefenlagen sind die erforderlichen Maßnahmen einvernehmlich zwischen den Einbautenträgern festzulegen.
- ³) Bei gemeinsamer Verlegung ist der Abstand im Einvernehmen zwischen den Einbautenträgern festzulegen. Kabel bis 1 kV sind von Kabeln über 1 kV durch einen lichten Abstand von mindestens 0,1 m zu trennen.
- ⁴) Bei nachträglicher Verlegung ist ein Mindestabstand von 0,3 m bei Energiekabeln über 1 kV bis 30 kV und von 0,5 m bei Energiekabeln über 30 kV einzuhalten und das Einvernehmen mit dem Einbautenträger der bestehenden Kabelanlage herzustellen.
- 5) bei Gasleitungen ab DN 250 mindestens 0,4 m
- 6) bei Gasleitungen ab DN 400 mindestens 0,5 m
- ⁷) Eine Unterschreitung dieses Abstandes ist nur dann möglich, wenn einvernehmlich Zusatzmaßnahmen zur thermischen Abschirmung der Energiekabel vorgenommen werden.



Tabelle A.2 - Vertikale lichte Mindestabstände (in m) bei Querungen

Telekommunikationskabel	¹) 0,1									
Erdungsanlagen (ausgenommen Blitzschutz)	0,3	_								
Energiekabel (bis einschließlich 30 kV) Steuer-, Messkabel	²) 0,2		²) 0,2							
Energiekabel (über 30 kV)	²) 0,5	0,3	²) 0,5	²) 0,5						
Maste, Tragwerksfundamente	_	_								
Gasleitung aus metallischen Werkstoffen	0,2	²) 0,2	0,3	0,5	_	1) 0,2		_		
Gasleitung aus nichtmetallischen Werkstoffen	0,2	0,2	0,3	0,5		0,2	¹) 0,2			
Wasserleitung	0,2	0,2	0,3	0,5	_	0,2	0,2	1) 0,2		
Fernwärmeleitung	0,2	0,2	0,3	³) 1,0		0,2	0,2	0,2	1) 0,2	
Abwasserleitung	0,2	0,2	0,3	0,5	-	0,2	0,2	0,2	0,2	¹) 0,2
	Telekommunikationskabel	Erdungsanlagen (ausgenommen Blitzschutz)	Energiekabel (bis einschließlich 30 kV) Steuer-, Messkabel	Energiekabel (über 30 kV)	Maste, Tragwerksfundamente	Gasleitung aus metallischen Werkstoffen	Gasleitung aus nichtmetalli- schen Werkstoffen	Wasserleitung	Fernwärmeleitung	Abwasserleitung

Bei mehreren Leitungen eines Einbautenträgers darf der Abstand untereinander unterschritten werden.



Bei Unterschreitung dieser Abstände sind besondere mechanische Schutzmaßnahmen zu treffen (gemäß ÖVE L 1, L 11 (siehe auch ÖVE/ÖNORM E 8111 und ÖVE/ÖNORM EN 50341), L 20). Bei Näherungen in verschiedenen Tiefenlagen sind die erforderlichen Maßnahmen einvernehmlich zwischen den Einbautenträgern festzulegen.

Eine Unterschreitung dieses Abstandes ist nur dann möglich, wenn einvernehmlich Zusatzmaßnahmen zur thermischen Abschirmung der Energiekabel vorgenommen werden.